



– **Öffentliche Bekanntmachung** –

**Vorläufige Besitzregelung**

**Bodenordnungsverfahren „Damsdorf“**

**Az. 1-002-I**

Im Bodenordnungsverfahren „Damsdorf“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

**Anordnung**

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 61a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)<sup>1</sup> in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 61a Abs. 5 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)<sup>2</sup> in Kraft.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **1. Oktober 2012** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Flurbereinigungsgesetz, FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - §§ 61a, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 FlurbG.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten für die Dauer von einem Monat nach der öffentlichen Bekannt-

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

machung in folgenden Einrichtungen für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus:

**Gemeinde Kloster Lehnin  
Friedensstraße 3  
14797 Kloster Lehnin**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

5. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung in den Terminen vom 13. – 27.03.2012 erläutert. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich die Neuzuteilung anhand der Karte erläutern zu lassen. Hierzu stehen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke sowie der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH **am 04.09.2012** in der Zeit **von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr** in den Räumen der

**Gemeinde Kloster Lehnin  
Raum 1.20  
Friedensstraße 3  
14797 Kloster Lehnin**

zur Verfügung.

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gemäß § 61a Abs. 6 LwAnpG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.



Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> angeordnet.

### Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzregelung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S.212)

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 19. Juli 2012

Im Auftrag



Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

